

# ***Verkündungsblatt*** ***der Technischen Universität Ilmenau***

---

Nr. 287

Ilmenau, 5. Mai 2026

---

	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre	2

## TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

### Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung.

Der Senat der Universität hat sie am 4. November 2025 beschlossen. Der Präsident hat sie am 29. April 2026 genehmigt.

#### Artikel 1

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200/2021, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 266/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „Studienangebote“ durch die Angabe „Studien- und Lehrangebote“ ersetzt.
2. Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dabei können nicht mehr als zehn Studiengänge oder Studienangebote gebündelt werden.“
3. In § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die ZAK erarbeitet auf Grundlage der studiengangbezogenen Dokumentation, des Fachgutachtens inkl. einer etwaigen Vor-Ort-Begehung sowie der Stellungnahmen (§§ 9, 10) eine Empfehlung für den Senat zur Entscheidung über die Akkreditierung. Sie empfiehlt dem Senat:

1. die Akkreditierung ohne Auflagen, wenn ein Studiengang keine inhaltlichen und/oder strukturellen Mängel aufweist und die an ihn gestellten Qualitätsansprüche erfüllt sind, oder
2. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen, wenn ein Studiengang inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist behebbar sind, oder
3. die Akkreditierung abzulehnen, wenn ein Studiengang inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich nicht fristgerecht zur Auflagenerfüllung behebbar sind.

Die ZAK kann ihre Beschlussempfehlung um Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges ergänzen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 29. April 2026

gez.  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident